

# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L  
10829 Berlin  
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0  
Fax: +49(0)30 787 30 320  
E-mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)  
Internet: [www.dibt.de](http://www.dibt.de)



# DIBt

Mitglied der EOTA  
*Member of EOTA*

## Europäische Technische Zulassung ETA-05/0058

Handelsbezeichnung  
*Trade name*

Fugendichtband "illbruck illmod 600"  
*Joint sealing tape "illbruck illmod 600"*

Zulassungsinhaber  
*Holder of approval*

Tremco illbruck Produktion GmbH  
Werner-Haepf-Straße 1  
92439 Bodenwöhr  
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck

Fugendichtbänder:  
Fugendichtband auf Basis von imprägniertem PU-  
Weichschaum zur Abdichtung von Fugen im Fenster- und  
Fassadenbereich

*Generic type and use  
of construction product*

*Sealing kits, profiles and strips usually made of foamed polyurethane, plastic  
impregnated bitumen or butyl:  
Impregnated joint sealing tape made of foamed polyurethane for sealing  
joints around windows and in facades*

Geltungsdauer: vom  
*Validity:* from

18. April 2005

bis  
*to*

18. April 2010

verlängert vom  
*extended from*

19. April 2010

bis  
*to*

18. April 2015

Herstellwerk  
*Manufacturing plant*

Tremco illbruck Produktion GmbH  
Werner-Haepf-Straße 1  
92439 Bodenwöhr

Diese Zulassung umfasst  
*This Approval contains*

7 Seiten einschließlich 1 Anhang  
*7 pages including 1 annex*



Europäische Organisation für Technische Zulassungen  
European Organisation for Technical Approvals

## **I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

5 Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### **1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck**

#### **1.1 Beschreibung des Produkts**

Diese europäische technische Zulassung wird für imprägnierte vorkomprimierte Fugendichtbänder aus Polyurethan-Weichschaumkunststoff erteilt.

Zur Verwendung bei unterschiedlichen Fugenabmessungen haben die Fugendichtbänder unterschiedliche Breiten und Dicken. Sie werden in verschiedenen Längen zum Einbau als Rollenware geliefert. Sie sind vorkomprimiert und mit einseitiger Selbstklebefolie kaschiert. Die Selbstklebefolie dient als Montagehilfe.

#### **1.2 Verwendungszweck**

Das Produkt dient zur Abdichtung von Fugen rund um Fenster und in Gebäudefassaden gegen das Eindringen von Niederschlagswasser und Luft. Die Kontaktmaterialien können aus Aluminium, Beton, Vormauerziegel, Kalksandstein, Fichtenholz mit deckendem und nicht deckendem Anstrich, weißes PVC oder vergleichbare Baumaterialien bestehen.

Die Abdichtungswirkung des Produktes ist bei hohen Temperaturen bis zu 80 °C und bei niedrigen Temperaturen bis zu –30 °C gegeben.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme<sup>7</sup> einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Produktes von mindestens 10 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

### **2 Merkmale des Produkts**

Das Bauprodukt weist unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die technischen Werte auf, die im Anhang 1 und im technischen Dossier des Herstellers (TDH)<sup>8</sup> zu dieser ETA angegeben sind.

Der Hersteller erklärt die Werte und die zulässigen Toleranzen für die Eigenschaften des Produktes im TDH. Die zulässigen Toleranzen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Eigenschaften der Produkte.

Die chemische Zusammensetzung, die charakteristischen Werte des Produktes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis 4 der Richtlinie 89/106/EWG werden erfüllt.

Das Brandverhalten des Bauproduktes ist als Klasse F nach EN 13501-1<sup>9</sup> klassifiziert.

---

<sup>7</sup> Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen. "Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

<sup>8</sup> Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, die Verarbeitung und die Instandhaltung des Produktes erforderlichen Angaben des Herstellers und ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegt. Es wurde vom DIBt geprüft und ist in Übereinstimmung mit den in der Zulassung genannten Bestimmungen und enthält die Eigenschaftswerte, die bei der Zulassungsprüfung bestimmt wurden.

<sup>9</sup> EN 13501-1:2007 "Fire classification of construction products and building elements - Part 1: Classification using data from reaction to fire tests"

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank<sup>10</sup> keine gefährlichen Stoffe im Produkt enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Die Eigenschaften des Bauproduktes, die in der Zulassungsprüfung nachgewiesen wurden sind in Anhang 1 angegeben. Auf dieser Grundlage kann eine Beurteilung durch den Anwender im Hinblick auf den Verwendungszweck, ggf. unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen, erfolgen.

### **3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung**

#### **3.1 System der Konformitätsbescheinigung**

Gemäß der Entscheidung 2003/656/EG<sup>11</sup> der Europäischen Kommission ist das Konformitätsnachweisverfahren System 4 (Anhand III, Abschnitt 2.ii Möglichkeit 3 der Richtlinien 89/106/EWG) für diese Produkte anzuwenden. Zusätzlich ist das Konformitätsnachweisverfahren System 1, 3 oder 4 für Produkteigenschaften, die das Brandverhalten beeinflussen, anzuwenden.

Da dieses Produkt mit Klasse F klassifiziert wurde, gilt für alle Produkteigenschaften das Konformitätsnachweisverfahren System 4.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 4 sieht vor:

Aufgabe des Herstellers: werkseigene Produktionskontrolle,  
Erstprüfung des Produkts.

Aufgaben für die notifizierte Stelle: keine

#### **3.2 Zuständigkeit**

##### **3.2.1 Aufgabe des Herstellers**

##### **3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser ETA übereinstimmt.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat gemäß dem entsprechenden Teil des Kontrollplans<sup>12</sup> zu erfolgen. Der Kontrollplan ist unter Berücksichtigung des vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystems festgelegt.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen haben dem Kontrollplan zu entsprechen.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien verwenden, die in Übereinstimmung mit den Angaben im TDH sind. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem Kontrollplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

<sup>10</sup> Hinweise im Leitpapier H: "Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 18. Februar 2000

<sup>11</sup> Schreiben der Europäischen Kommission vom 12. September 2003

<sup>12</sup> Der Kontrollplan ist vertraulicher Teil des TDH; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung. Er wird, soweit dieser für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten notifizierte Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den identifizierenden Eigenschaften des Bauproduktes.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kontrollplans auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung hat gemäß dem entsprechenden Teil des Kontrollplanes zu dieser ETA zu erfolgen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte ist durch den Hersteller zu bestätigen.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Bei Änderung des Produktionsprozesses oder nach Produktionsaufnahme in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung zu wiederholen.

In diesen Fällen ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan durchzuführen

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung<sup>13</sup> ist vom Hersteller auf der Verpackung des Produktes oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Hinweis auf die Eigenschaften gemäß Anhang 1 dieser ETA: "Klassifikation des Systems und deklarierte Produkteigenschaften siehe Anhang 1 der ETA-05/0058".

## 4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist

### 4.1 Fertigung

Das Produkt wird werksmäßig mit dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

Die ETA wird für das Produkt auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen des Produktes oder des Herstellungsverfahrens des Produktes, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird dann darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis dieser ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

---

<sup>13</sup> Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 1. August 2002, angegeben.

## 4.2 Entwurf und Bemessung

Im Anhang 1 sind die Maße des Produktes in Bezug auf den Einsatzbereich der Fugenbreiten angegeben. Der höchste und niedrigste Wert erfasst auch die mögliche Fugenbreitenänderung aufgrund von Temperaturschwankungen.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Verarbeitung des Produktes sind zu beachten.

## 4.3 Verarbeitung

Der Hersteller hat im technischen Dossier des Herstellers (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, wie das Produkt zu verarbeiten ist.

Von der Brauchbarkeit des Produktes kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungsbedingungen,
- Überprüfung des Untergrundes auf Sauberkeit und richtige Vorbereitung,
- Prüfungen während der Verarbeitung des Produktes und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen

sind zu beachten.

## 4.4 Zuständigkeiten des Herstellers

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die das Bauprodukt verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhanges zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

## 5 Angaben des Herstellers

### 5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

### 5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

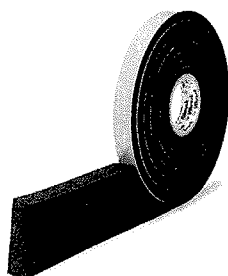
sind im TDH enthalten.

Dipl.-Ing. U. Bender  
Berlin, 19. April 2010



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

## illbruck illmod 600, vorkomprimiertes Fugendichtband



### Technische Daten

Eigenschaften	Norm	Einstufung
Schlagregendichtheit	EN 1027	dicht bis 600 Pa; Klasse 9A EN 12208
Fugenluftdurchlässigkeit	EN 1026	$a \leq 0,1 \text{ m}^3/[\text{h m (daPa)}^n]$ ; mindestens Klasse 2 EN 12207
Wasserdampfdiffusionswiderstand	EN ISO 12572	$\mu \leq 100$
Angenommene Nutzungsdauer		mindestens 10 Jahre
Brandverhalten	EN 13501-1	Klasse F
Aussage zu gefährlichen Stoffen		keine enthalten

### Dimensionen/Abmessungen

Typ	Fugentiefe <sup>1</sup> in mm	Einsatzbereich <sup>2</sup> Fugenbreite in mm
illmod 600 / 2	8	2
	10	
	15	
	20	
illmod 600 / 3	8	3
	10	
	15	
	20	
illmod 600 / 3 - 7	12	3 - 7
	15	
	20	
illmod 600 / 5 - 10	15	5 - 10
	20	

Typ	Fugentiefe <sup>1</sup> in mm	Einsatzbereich <sup>2</sup> Fugenbreite in mm
illmod 600 / 7 - 12	15	7 - 12
	20	
illmod 600 / 8 - 15	20	8 - 15
	30	
	30	
illmod 600 / 10-18	20	10 - 18
	25	
	30	
illmod 600 / 13 - 24	30	13 - 24
	40	
illmod 600 / 17 - 32	35	17 - 32
	40	
illmod 600 / 28 - 40	40	28 - 40
	50	

<sup>1</sup> Fugenbandbreite

<sup>2</sup> zulässige Fugenbreite mit Fugenbewegung

**Tremco illbruck Produktion GmbH**  
Werner-Hoepp-Straße 1  
92439 Bodenwöhr  
Deutschland

### illbruck illmod 600

vorkomprimiertes  
Fugendichtband für Fugen um  
Fenster und in Fassaden

### Anhang 1

zur europäischen technischen  
Zulassung ETA-05/0058  
vom 19. April 2010